

Verkehrsvertrag

über den Betrieb der Rufbus-Linie Nr. XXX

von nach....

zwischen dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

vertreten durch Herrn Landrat Andreas Meier

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

XXX

XXX

Vertreten durch ...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragsnehmers mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für den in der Leistungsbeschreibung dargestellten Linienverkehr. Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.

- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der aktuellen Fassung. Für die Durchführung dieses Vertrages sowie bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 - dieser Verkehrsvertrag,
 - die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der aktuellen Fassung,
 - das Angebot des Auftragnehmers.
 - Zu beachten sind ferner alle nationalen (insbesondere § 42 PBefG, §§ 631 ff. BGB) und europaweit geltenden Bestimmungen und Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, insbesondere die Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007.

- (3) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit durch diesen Vertrag unangetastet bleibt.

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007).
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die betriebliche Machbarkeit der vertragsgegenständlichen Linie(n) sicher. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass er bei Beauftragung, den Beförderungsauftrag rechtzeitig ausführen kann und dass er bzw. der jeweils zuständige Fahrer mit dem eingesetzten Kraftfahrzeug innerhalb von 55 Minuten nach Eingang des Beförderungsauftrages an jeder Haltestelle des vertragsgegenständlichen Fahrplans sein kann, sofern dies erforderlich ist.

§ 3

Durchführung des Verkehrs

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

- (2) Der Auftragnehmer betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag in eigener Verantwortung und wird als Genehmigungsinhaber Vertragspartner der Fahrgäste.
- (3) Der Umfang der Fahrleistungen ergibt sich aus dem vertragsgegenständlichen, jeweils gültigen Fahrplan und der tatsächlichen Bedarfsanforderung durch den Kunden.
- (4) Die Abfertigungs- Abrechnungsgeschäfte sind nach Vorgabe des Auftraggebers durchzuführen. Die Einzelheiten der Einnahmeabrechnung werden mit dem Auftragnehmer vereinbart. Vor dem erstmaligen Einsatz kann der Auftraggeber das Personal des Auftragnehmers in diesen Aufgaben unterweisen und formlos prüfen. Dazu wird es auf Kosten des Auftragnehmers vom Dienst freigestellt.
- (5) Zur Anwendung kommt gemäß § 5 dieses Vertrages der TON-Tarif. Zeitfahrkarten gemäß dem gültigen Tarif, aber auch Berechtigungen von Schwerbehinderten sind anzuerkennen. Personen, welche nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins sind, werden vom Fahrpersonal über Fahrscheinvordrucke für Einzelfahrausweise und Mehrfachausweise abgefertigt. Das Fahrpersonal stellt einen entsprechenden Fahrschein aus. Die Anerkennung weiterer Fahrausweise und Tarifiermäßigungen sind zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abzustimmen.
- (6) Die vereinnahmten Gelder sind Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Einnahmen wegen Forderungen an den Auftraggeber.
- (7) Für Fehlbeträge, die sich aus der Abrechnung ergeben, oder für sonstigen Verlust der Gelder, Diebstahl, Unterschlagung usw. – haftet der Auftragnehmer in voller Höhe; ausgenommen in Fällen höherer Gewalt.

- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen zur Durchführung des Verkehrs zu überwachen.
- (9) Der Einstieg der Fahrgäste erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen Haltestellen gemäß dem/den jeweils gültigen Fahrplan/Fahrplänen.
- (10) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Nutzung weiterer Hilfsmittel zur Abwicklung des Verkehrs verlangen. (z. B. Fahrscheindrucker), sofern diese den Betriebsablauf nicht stören. Etwaige anfallende Kosten für die Beschaffung und den Einbau in die Kraftfahrzeuge trägt der Auftraggeber.

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

- (1) Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach der Zuschlagserteilung, auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung und-laufzeit erforderlichen Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG i.V.m. § 42 PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigung einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigung sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnis und der sofortigen Vollziehung sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und ggf. der sofortigen Vollziehung auch streitig gegen konkurrierende eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten des Verfahrens trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an

vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Auftragnehmers bestmöglich zu unterstützen. Der Auftraggeber wird sich allen Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen oder Erlaubnisse an den Auftragnehmer entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse nach der Vergabe gefährden.

- (2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflicht der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 PBefG für die nach diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Ausgleichsleistung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, die einvernehmliche Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Höhe der zu leistenden Vergütung. Für die Zeit zwischen Vertragsschluss und Erhalt der bestandskräftigen Genehmigung für die zu vergebende Verkehrsleistung hat der Auftragnehmer die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung durch den Auftraggeber bedeutet keine Übernahme der Kosten für bereits durch den Auftragnehmer getätigte Fahrzeuginvestitionen im Falle der von keiner Seite zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserfüllung.
- (3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen nach § 2 Abs.,1 PBefG oder vollziehbare einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG (mehr) für die der Vergabe zu Grunde liegende Linie(n), wird die Leistung unmöglich und beide Vertragsparteien werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist der Versagung

oder die Aufhebung dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender oder vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Sofern dies für Teilbereiche der vergebenen Linie zutrifft, gilt die Beendigung des Vertrages für diese Teile. Sind vom Entzug der Genehmigung oder einstweiliger Erlaubnisse so wesentliche Teile der Linie betroffen (z.B. Bedienungsverbote), dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Vertragsparteien unzumutbar wäre, wird ein Recht zur vorzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrages eingeräumt.

- (4) Hat der Auftragnehmer den (teilweisen) Entzug vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für evtl. höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers. Hat der Auftraggeber den (teilweisen) Entzug verschuldet, behält der Auftragnehmer seine Ausgleichsleistung. Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Angaben des Auftragnehmers über die veränderten Kosten durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragsparteien können Sachverständige vorschlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Durchführung der Verkehrsleistung jeweils erforderliche Zustimmung nach § 40 PBefG auf

eigene Kosten einzuholen.

- (6) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitiger Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs.4 Satz1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde für den/die vertragsgegenständliche/n Liniengenehmigung/en zu beantragen. Die Kosten für die Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers.

§ 5

Anzuwendende Tarife

Bei allen Fahrten kommt gemäß Leistungsbeschreibung der TON-Tarif zur Anwendung.

§ 6

Zu- und Abbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, sofern der Auftragnehmer hierfür ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Dies schließt auch Veränderungen des Linienverlaufs und Linienverlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.

- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich angefordert. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sowie Umbestellungen sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht.
- (3) Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge. Können Zubestellungen nicht mehr mit einem Fahrzeug oder einem Fahrer abgewickelt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber ist zu über den in Abs.1 definierten Grenzen hinausgehenden Zubestellungen auch mit einer Erhöhung des Fahrzeugs – oder Fahrerbedarfs grundsätzlich berechtigt. In diesem Fall ist der Zuschuss auf Basis der Ursprungskalkulation des Auftragnehmers an dessen veränderte Kosten anzupassen. Dabei ist der Auftragnehmer darlegungs- und beweispflichtig für Grund und Höhe der sich aufgrund der Änderung ergebenden neuen Kosten.
- (5) Der Auftraggeber kann jederzeit Fahrplanänderungen für die vom Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag durchgeführten Verkehre verlangen. Die Kosten für Fahrplanänderungen, insbesondere für die Genehmigung durch die Regierung und die Neugestaltung der Fahrpläne trägt der Auftraggeber.
- (6) Werden Abbestellungen erforderlich, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer möglich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Abbestellungen durch Gründe erforderlich werden, die der Auftraggeber nicht zu verantworten hat und eine Nicht-Durchführung der Abbestellung für diesen unzumutbar wäre. Dies wäre z. B. der Fall, wenn bestimmte angebundene Bereiche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr angefahren werden

können (Änderungen Straßenverlauf, Straße ist nicht mehr befahrbar, Wendemöglichkeit fällt ersatzlos weg etc.). Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, wird dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten eingeräumt.

§ 7

Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z. B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung eigenständig so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die vereinbarten Fahrplanvorgaben soweit als möglich eingehalten werden.
- (2) Über planbare, d.h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z. B. zeitlich begrenzte Straßensperrungen) informiert der Auftraggeber, soweit und sobald er hiervon Kenntnis hat, den Auftragnehmer und teilt ihm die notwendigen Änderungen für den Ersatzfahrplan mit. Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die Belange der Fahrgäste so gering wie möglich zu beeinträchtigen.
- (3) Bei nicht planbaren, unvorhersehbaren verkehrlichen Störungen (z. B. unfallbedingte Umleitung, Eisglätte) bzw. bei Störungen, die voraussichtlich weniger als 24 Stunden andauern, ist der Auftraggeber unverzüglich über die Auswirkungen der Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren
- (4) Generell ist der Auftraggeber unverzüglich über Störungen und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.

§ 8

Ausgleichsleistung

(1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für seine Leistungen nach diesem Vertrag eine Ausgleichsleistung nur für tatsächlich beauftragte Fahrten, abzüglich der dafür eingenommenen Fahrgelder, in folgender Staffelung:

- Pro Beförderungsauftrag bis einschließlich 15 Besetzkilometer von Montag bis Freitag eine Pauschale von 30 Euro
- Pro Beförderungsauftrag ab dem 16ten Besetzkilometer zusätzlich je weiterem Besetzt-Kilometer X €
- Pro Beförderungsauftrag bis einschließlich 15 Besetzkilometer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine Pauschale von 50 Euro
- Pro Beförderungsauftrag ab dem 16ten Besetzkilometer zusätzlich je weiterem Besetzt-Kilometer X €

Die Beträge verstehen sich exklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

(2) Es ist der kürzest mögliche Fahrweg anzusetzen, welcher sich aus der Abrechnungs-Statistik ergibt. Für Rufbereitschaften oder nicht durchgeführte Fahrten entsteht kein Vergütungsanspruch.

Es besteht zudem kein Vergütungsanspruch für Leerfahrten (z. B. An- und Abfahrten) oder sonstige Aufwendungen.

(3) Sollte der Fahrgast die Fahrt bestellt, aber nicht angetreten haben, hat der Auftragnehmer bei angetretener Leistungserbringung Anspruch auf die Ausgleichsleistung.

§ 9

Abrechnung der Ausgleichsleistung

- (1) Die Zahlung der gemäß § 8 dieses Vertrages vereinbarten Ausgleichsleistung wird vom Auftraggeber nach erfolgter Rechnungsstellung an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten, durch den Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer bevollmächtigten Dritten, auf ein vom Auftragnehmer bestimmtes Konto überwiesen. Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus mitzuteilen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Grundlage der Abrechnung bilden die durch den Auftragnehmer tatsächlich durchgeführten Fahrten auf Basis der übermittelten Fahrtwünsche durch die Fahrtwunschzentrale gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 dieses Vertrages, unter der Anrechnung der vereinnahmten Fahrtgelder.
- (3) Es ist die kürzest mögliche Strecke für die Abrechnung der durchgeführten Fahrten gemäß Abs. 2 anzusetzen.
Es werden nur die Besetzkilometer der tatsächlich durchgeführten Fahrten vergütet.
- (4) Es wird in Ausnahmefällen eine Abweichung von der kürzest möglichen Strecke akzeptiert (z. B. aufgrund einer Baustelle).
- (5) Sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die vertragsgegenständlichen Liniengenehmigungen ein Ausstieg abseits der offiziellen Haltestellen genehmigt werden, kann hierfür maximal ein Kilometer mehr im Vergleich zur Strecke bis zur offiziellen Haltestelle abgerechnet werden, sofern die gefahrene Strecke länger ist, als bis zur offiziellen Haltestelle.

- (6) Die Rechnung ist spätestens 30 Tage nach Eingang beim Auftraggeber fällig.

§ 10

Sicherheitsleistung

Eine Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

§ 11

Kraftfahrzeuge

- (1) Es müssen Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die zur Beförderung von mindestens 8 Personen, zusätzlich zum Fahrer geeignet sind. Ausnahmsweise können auch Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die zur Beförderung von weniger als 8 Personen geeignet sind, sofern dieses zur Beförderung der angemeldeten Personen ausreichend ist. Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der gültigen Fassung entsprechen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber einmal jährlich, aus besonderem Anlass auch jederzeit, berechtigt, die Prüfbücher nach StVZO Anlage VIII einzusehen und die Kraftfahrzeuge durch Beauftragte überprüfen zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer setzt seine Kraftfahrzeuge nach den Erfordernissen des gültigen Fahrplans ein.
- (3) Die Unterhaltung und Instandsetzung der Kraftfahrzeuge sowie die Gestellung von Kraft- und Schmierstoffen sind Aufgabe des Auftragnehmers.

- (4) Unterbringung und Bewachung der Kraftfahrzeuge ist Sache des Auftragnehmers.
- (5) Über den betriebs- und verkehrssicheren Zustand hinaus haben die eingesetzten Fahrzeuge in einem sauberen, werbewirksamen Zustand zu sein, der der Verantwortung und dem Ansehen des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Ergänzend ist hier 2.2 Abs. (4) der Leistungsbeschreibung zu beachten.
- (6) Die Fahrzeuge müssen ausreichend geheizt und belüftet werden.
- (7) Der Einsatz anderer, als durch den Auftragnehmer gemäß den Vorgaben dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung aufgelisteten, Kraftfahrzeuge bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 12

Personal

- (1) Anweisungen an das eingesetzte Personal erteilt grundsätzlich der Auftragnehmer. Soweit es die Betriebsdurchführung erfordert, kann der Auftraggeber unmittelbar Anweisungen erteilen. Wenn hierdurch zusätzliche Betriebsleistungen entstehen, werden diese vergütet.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Auftraggeber die Zurückziehung eines Fahrers verlangen.
- (3) Die Bestimmungen des MiLoG (Gesetz für Mindestlohn in Deutschland) gelten für diesen Vertrag. Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer, welcher mit Vertragsunterzeichnung die Mindestlohnbindung zusichert.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrerinnen und Fahrer gesundheitlich in der Lage sind, ihre Aufgaben auszuführen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrerinnen und Fahrer, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen (vgl. § 9 BOKraft)

§ 13

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, welche von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen und der Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.
- (2) Der Auftragnehmer hat Versicherungen für sein auf der vertragsgegenständlichen Linie eingesetztes Personal und die verwendeten Fahrzeuge abzuschließen, sofern dies noch nicht der Fall ist. Die Deckungssumme muss in der Höhe angemessen sein. Die zur vertragsgegenständlichen Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen zugelassen und haftpflichtversichert sein. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 39 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber

- a) den Versicherungsschein mit den allgemeinen und etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen,
 - b) eine Erklärung des Versicherers über den Versicherungsschutz der für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge einschließlich der Ersatzfahrzeuge vor und weist die Zulassung der Fahrzeuge nach. Die Vorlage der Erklärung nach b) ist nicht erforderlich, wenn das in Betracht kommende Versicherungsunternehmen die generelle Freistellungserklärung abgegeben hat und der Auftraggeber die Benachrichtigung des Versicherungsunternehmers übernimmt.
- (4) Im Falle der Ersatzgestellung gemäß Ziffer 2.2 Abs. (2) Buchst. c) der Leistungsbeschreibung gelten die Vereinbarungen des § 13 dieses Vertrages entsprechend.
- (5) Der Auftraggeber kann die Zahlung der Ausgleichsleistung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (6) Besteht ausnahmsweise kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, ist der Auftraggeber berechtigt, mit Wirkung gegen den Auftragnehmer Ersatzansprüche zu befriedigen. Für diesen Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber neben den Aufwendungen auch Prozess- und Vergleichskosten zu ersetzen.

§ 14

Fahrtwunschzentrale

- (1) Für die Organisation und den Betrieb der Fahrtwunschzentrale ist der Auftraggeber verantwortlich. Sie ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- (2) Die Kontaktdaten und sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Fahrtwunschzentrale, welche für die Durchführung des Verkehrs gemäß

diesem Vertrag notwendig sind, werden rechtzeitig vor Betriebsbeginn der Linien vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Genehmigungslaufzeit der diesem Vertrag unterliegenden Linien-Genehmigungen.

- (3) Bei Eingang eines Fahrtwunsches bei der Fahrtwunschzentrale für Fahrten, welche diesem Vertrag unterliegen, wird dieser Fahrtwunsch, inklusive Angaben zu Datum, Uhrzeit, sowie Start und Ziel, an ein Empfangsgerät gemäß § 15 dieses Vertrages des Auftragnehmers, rechtzeitig gemäß dem gültigen Fahrplan übermittelt, spätestens jedoch 60 Minuten vor Fahrtbeginn mit einer Toleranz von 5 Minuten.

§ 15

Empfangsgeräte

- (1) Für die Durchführung des Verkehrs gemäß diesem Vertrag, insbesondere zur Annahme von Fahrtwünschen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber für jeden übertragenen Rufbussektor maximal 2 marktübliche Smartphones. Der Auftragnehmer stellt hierfür die notwendige(n) SIM-Karte(n) und trägt die Kosten der Anschaffung sowie die Betriebskosten.
- (2) Die Rufnummer(n) der eingesetzten Smartphones sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Betriebsbeginn der Linien mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn.
- (3) Das Eigentum an dem/den Smartphone/s, welche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Betriebsabwicklung des Rufbusverkehrs überlassen wird/werden, verbleibt beim Auftraggeber.
- (4) Für Schäden an dem/den Smartphone/s haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In diesen Fällen beschafft der

Auftragnehmer ein Ersatzgerät auf eigene Kosten.

- (5) Sollten zusätzliche Endgeräte notwendig werden, beschafft diese der Auftragnehmer auf eigene Kosten.
- (6) Das/Die Smartphone/s sind nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses in einem dem vertragsgegenständlichen Gebrauch entsprechenden Zustand wieder an den Auftraggeber auszuhändigen.
- (7) Der Einsatz von anderen Empfangsgeräten, als dem/n vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Smartphone/s für den Empfang von Auftragsinformationen sind mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen und auf Kompatibilität mit den eingesetzten Systemen der Fahrtwunschzentrale zu prüfen.
- (8) Der Auftraggeber kann den Einsatz von anderen, als den in Abs. 1 genannten marktüblichen Smartphones vom Auftragnehmer verlangen. Die Anschaffungskosten dieser Empfangsgeräte trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Sofern dies mit einem Schulungsbedarf des eingesetzten Personals einhergeht, wird der Auftraggeber eine entsprechende Schulung auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Auftragnehmer organisieren. Der Auftragnehmer stellt dafür das eingesetzte Personal für maximal 2 Stunden auf eigene Kosten frei.

§ 16

Rufbus-Name, Corporate Identity und Bewerbung des Rufbusses

- (1) Der Auftraggeber bestimmt den Rufbus-Namen und die Corporate Identity für die Bewerbung des Rufbusses und teilt diese Informationen dem Auftragnehmer mit. Dies beinhaltet auch das Layout der vertragsgegenständlichen Fahrpläne.

- (2) Der Auftraggeber bewirbt den Rufbus in eigenem Ermessen und auf eigene Kosten.
- (3) Die Bewerbung des Rufbusses durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten muss mit dem Auftraggeber einvernehmlich abgestimmt werden. Die Einhaltung der festgelegten Corporate Identity gemäß Abs. 1 ist dabei zwingend zu gewährleisten. Die Werbeinhalte dürfen dabei nicht gegen die Interessen des Auftraggebers oder gegen die allgemein anerkannten Normen von Moral und Ethik verstoßen. Zudem ist Werbung für Tabakwaren sowie jugendgefährdende Werbung nicht zulässig.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Aushänge unentgeltlich an den Fahrzeugen durch den Auftragnehmer anbringen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kennzeichnung der eingesetzten Rufbusse mit dem gemäß Abs. 1 festgelegten Namen in der festgelegten Corporate Identity vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftraggeber liefert dem Auftragnehmer hierfür kostenfrei eine entsprechende vom Auftraggeber festgelegte Beschilderung, bzw. Folierung mit den folgenden Mindestmaßen: Länge: 50 cm, Breite: 20 cm. Der Auftragnehmer bringt diese an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle, der Außenflächen der vertragsgegenständlich eingesetzten Kraftfahrzeuge auf eigene Kosten an, sofern hierfür keine unverhältnismäßigen Aufwendungen für den Auftragnehmer entstehen. Die weitere Nutzung der Außenflächen der eingesetzten Kraftfahrzeuge durch den Auftraggeber ist mit dem Auftragnehmer einvernehmlich abzustimmen.
- (6) Die Vermietung der Werbeflächen außen und innen der vertragsgegenständlich eingesetzten Kraftfahrzeuge obliegt dem Auftragnehmer. Die Einnahmen aus der Fremdwerbung verbleiben beim Auftragnehmer und werden nicht mit der Vergütung gegen gerechnet. Die Werbeinhalte dürfen dabei nicht gegen die Interessen des Auftraggebers oder gegen die allgemein anerkannten Normen von Moral und Ethik

verstoßen. Zudem ist Werbung für Tabakwaren sowie jugendgefährdende Werbung nicht zulässig.

§ 17

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistung beginnt zum 01.02.2020 und endet zum 31.12.2021.

§ 18

Vorzeitige (außerordentliche) Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint,
 - der Auftragnehmer den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht einhält, oder
 - der Auftragnehmer eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung wiederholt verletzt, oder
 - der Auftragnehmer über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringt, oder

- dem Auftragnehmer die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für von ihm durchgeführten Verkehre (§ 13 PBefG) entzogen werden oder wenn die Wiedererteilung unanfechtbar abgelehnt ist,
 - gegenüber dem Auftragnehmer ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden über einen Zeitraum von 6 Monaten oder wiederholt und nach Ablauf einer vom Auftraggeber zur Abhilfe gesetzten Frist seinen Abrechnungspflichten nicht nachkommt.
- (3) Kommt es für die obenstehenden Kündigungsgründe auf das Vertretenmüssen des Auftragnehmers an, wird dies widerleglich vermutet.
- (4) Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber fällige und einredefreie Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht leistet.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.
- (6) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19

Vertragsstrafen

- (1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.

- (2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur einschlägig wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages und zusätzliche Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Neustadt a.d.Waldnaab
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (6) Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit das Recht Dritte in alle vertraglichen Rechte und Pflichten eintreten zu lassen (z. B. bei einer etwaigen Veränderung der Aufgabenträgerschaft). Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (7) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1370/2007 nach besten Wissen und Gewissen umgesetzt worden sind. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Regelungen unverzüglich EU-rechtskonform zu überarbeiten

.....

(Ort, Datum)

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Andreas Meier, Landrat

.....

(Ort, Datum)

Auftragnehmer
Unterschrift + Stempel